Bericht an den Gemeinderat

GZ: 011169/2003/0039

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg

Betreff: **Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz gem. § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 Statut**

BerichterstatterIn: Dr. Pfiffl-Percevic

Graz, 18.1.2018

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 45 Abs 3 lit. d des Statutes (Anwesenheit von mindestens 32, Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates)

1. **Klarstellung der Vorgangsweise, wenn die berechtigte Wahlpartei keinen Vorschlag für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisterstellvertreters/der Bürgermeisterstellvertreterin abgibt.**
   Durch einen neuen Satz in § 21 Abs 6 soll eine derzeit vorhandene Lücke geschlossen und eindeutig geregelt werden, dass dann, wenn die vorschlagsberechtigte Wahlpartei keinen Vorschlag für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisterstellvertreters/der Bürgermeisterstellvertreterin abgibt, der Wahlgang als gescheitert gilt und mit dem nächsten Wahlgang gemäß § 21 Abs 8 fortgefahren wird.

2. **Entfall von § 27 Abs 1 vorletzter und letzter Satz**
   Nach § 27 Abs 1 4. Satz gilt für die Durchführung Wahl des Bürgermeisterstellvertreters/der Bürgermeisterstellvertreterin § 21 Abs 5, 6 und 7. Da die beiden letzten Sätze in § 27 Abs 1 nur den Inhalt von § 21 Abs 7 wiederholen, können sie entfallen.

3. **Zugang zum ZMR im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sowie zum UR als verwaltungsökonomischen Gründen**
   Im Sinne einer effizienten Förderungsverwaltung und Daseinsvorsorge soll ins Statut der Landeshauptstadt Graz mit § 41 Abs 8 eine gesetzliche Ermächtigung zur Hauptwohnsitzabfrage aus dem ZMR aufgenommen werden, um Angaben von Antragstellenden unbürokratisch prüfen zu können. Ebenso soll die ZMR-Hauptwohnsitzabfrage auch für die Verleihung von Ehrungen gemäß § 12 Statut gesetzlich vorgesehen werden. Die Grundlage dafür bildet § 16a Abs 3 MeldeG, wonach, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, eine Verknüpfungsanfrage aus dem Zentralen Melderegister vorgesehen werden kann.

   Ebenso soll durch § 41 Abs 9 eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, auf Basis von § 25 Abs 6 Bundesstatistikgesetz, BGBl. I Nr. 163/1999 idF BGBl. I Nr. 40/2014, aus verwaltungsökonomischen Gründen Abfragen aus dem Unternehmensregister durchzuführen und weiterzuverwenden, um zB für die Neuerfassung sämtlicher Personenkonten in der städtischen Buchhaltung juristische Personen und sonstige Unternehmen mit der Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) sowie mit der Kennzahl im Unternehmensregister (KUR) identifizieren zu können.

4. **Geldstrafe für Übertretungen von ortspolizeilichen Verordnungen**
Seit dem Inkrafttreten der Stammfassung des Statuts im Jahr 1967 wurde der Höchstsatz für Geldstrafen bei Übertretungen von ortspolizeilichen Verordnungen nicht mehr wertangepasst. Das soll nun nachgeholt und statt 218,00 Euro gemäß der Steigerung des Verbraucherpreisindexes 1966 für den Zeitraum von 1967 bis 2016 in Höhe von 390,3 Prozent abgerundet 1.000,00 Euro als Höchststrafe vorgesehen werden.

5. **Marktplätze und Marktgebiet**
Um in Zukunft rascher und unkomplizierter die Marktplätze und das Marktgebiet ändern zu können, soll diese Kompetenz nicht mehr dem Gemeinderat obliegen. Damit ginge sie automatisch auf den Stadtsenat über. Damit Änderungen der Marktplätze und -gebiete in die kollegiale Zuständigkeit fällt, müsste nach der Änderung des Statuts auch die Geschäftsordnung für den Stadtsenat/Anhang a geändert werden.

6. **Aufzeichnung und Übertragung von Gemeinderatssitzungen**
Immer wieder wird aus den Reihen des Gemeinderates gewünscht, Gemeinderatssitzungen für eine spätere Ausstrahlung aufzuzeichnen oder direkt zu übertragen. Die dafür aus Gründen des Datenschutzes notwenige gesetzliche Grundlage soll durch eine Änderung des Statuts hergestellt werden.

7. **Veröffentlichung der Protokolle der Gemeinderatssitzungen**
Um eine zweifelsfreie rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle im Internet zu schaffen, soll eine dahingehende Bestimmung in § 53 Statut aufgenommen werden.

8. **Heranziehung von Bevollmächtigten durch den Bürgermeister**
Seit Inkrafttreten der Novelle des Statuts LGBl. Nr. 87/2013 mit 31.12.2013 ist der Gemeinderat nicht mehr dafür zuständig, Bevollmächtigte der Stadt zu bestellen. Diese Änderung der Zuständigkeit soll auch bei den Bestimmungen zu den Kompetenzen des Bürgermeisters (§ 56 Abs 6 Z 4) berücksichtigt und ein nicht mehr richtiger Verweis auf die Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 45 Abs 2 Z 4) gestrichen werden.

9. **Veröffentlichung personenbezogener Daten von Subventionsempfängern**
In § 96 Abs 7 soll im Statut eine differenzierte, beschränkte und datenschutzrechtskonforme gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Öffentlichkeit detailliert über Subventionsvergaben informieren zu können. Der Begriff der „persönlichen Integrität" soll als Auffangtatbestand über den Begriff der sensiblen Daten nach § 4 Z 2 DSG hinausgehend jene Menschen vor einer Veröffentlichung ihrer Daten im Zusammenhang mit einer gewährten Subvention schützen, bei denen diese Veröffentlichung zu einer Stigmatisierung oder Rufschädigung führen könnte bzw. den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft. Beispiele dafür sind Förderungen, die auf soziale Notlagen schließen lassen, oder Förderungen für Verbrechensopfer, Förderungen für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach einer verbüßten Haftstrafe usw.

10. Kundmachungen (Punkte 10. bis 12. des Gesetzesvorschlages)

Durch eine Neufassung von § 101 Abs 1, 3 und 7 Statut wird angestrebt, einige formale Unklarheiten im Zusammenhang mit der Kundmachung von Verordnungen und Verlautbarungen bei Gefahr in Verzug auszuräumen und zB mit Internet, Rundfunk und Druckmedien praktikable Alternativen zur Amtstafel, die während der Schließung des Rathauses in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen nicht zugänglich ist, vorzusehen. Darüber hinaus soll durch eine neutrale Wortwahl auch Vorsorge dafür getroffen werden, die Amtstafel elektronisch, zB in Form von berührungsempfindlichen Bildschirmen, einrichten zu können.

Der neu gefasste § 101 Abs 1 Statut steht auch im Einklang mit dem Steiermärkischen Kundmachungsgesetz, da das Statut eine im Sinne von § 3 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz besondere Kundmachungsvorschrift darstellt, die ihrerseits in erster Linie wieder auf speziellere Kundmachungsregelungen, wie sie zB in der StVO enthalten sind, verweist.

Wenn es nicht möglich ist, den Zeitpunkt der vorläufigen Verlautbarung auf dieser selbst zu vermerken, weil sie zB über den Rundfunk durchgeführt wurde, wäre eine geeignete Form, diesen Zeitpunkt festzuhalten, zB ein Aktenvermerk oder ein Eintrag in ein Verzeichnis der vorläufigen Verlautbarungen (§ 101 Abs 3).

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 lit. d des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

1. Der beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden soll, wird genehmigt;

2. der Gesetzesentwurf wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt, so bald wie möglich einen entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch den Landtag Steiermark herbeizuführen.

Der Bearbeiter:

elektronisch gefertigt

Für die Abteilungsvorständin:
Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
elektronisch gefertigt

Vorberaten und mehrheitlich angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

am 17.1.2018

Der Vorsitzende: Die Schriftführerin:

angenommen m. 27:19

- Punkte 4 + 5 :
- restliche Pkte: ⊕ ∈ (= 46 : 0)

Christiane Plank

Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentl. ☐ nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
☐ bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
☐ einstimmig ☒ mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 18.1.18 Der / Die SchriftführerIn:

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Plank Christiane
	Zertifikat	CN=Plank Christiane,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-15T10:42:25+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Fasch Evelyn
	Zertifikat	CN=Fasch Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-15T12:31:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-15T14:17:59+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: 011169/2003/0039

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg
Tel.: +43 316 872-2320
helmut.schmalenberg@stadt.graz.at

Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz
gem. § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 Statut

Graz, 18.1.2017

Gesetz vom ....., mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs 6 wird der folgende letzte Satz beigefügt:
   „Gibt die berechtigte Wahlpartei keinen Wahlvorschlag ab, gilt der Wahlgang als gescheitert und wird gemäß Abs 8 mit dem nächsten Wahlgang fortgefahren."

2. § 27 Abs 1 letzter Satz entfällt und der vorletzte Satz.

3. Nach § 41 Abs 7 werden die folgenden Abs 8 und 9 eingefügt:
   „(8) Die Stadt Graz ist ermächtigt, Hauptwohnsitzabfragen aus dem Zentralen Melderegister (§ 16a Abs 3 Meldegesetz 1991, BGBl Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 50/2016) durchzuführen und weiterzuverwenden, soweit dies für die Zuweisung von Gemeindewohnungen, die Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Ermäßigungen aus sozialen Gründen, die Entgegennahme von Ansuchen auf freiwillige Unterstützungsleistungen des Landes Steiermark sowie die Durchführung von Ehrungen gemäß § 12 erforderlich ist. Nicht benötigte Daten sind zu löschen.

   (9) Die Stadt Graz ist ermächtigt, Abfragen aus dem Unternehmensregister (§ 25 Abs 6 Bundesstatistikgesetz, BGBl. I Nr. 163/1999 idF BGBl. I Nr. 40/2014) durchzuführen und weiterzuverwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist und verwaltungsökonomischen Zwecken dient, um juristische Personen und sonstige Unternehmen mit der Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) sowie mit der Kennzahl im Unternehmensregister (KUR) zu identifizieren."

4. 42 Abs 1 letzter Satz lautet:
   „Übertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen."

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: .....

5. In § 45 Abs 2 entfällt die Ziffer 20.

6. § 50 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:
„Sämtliche Ton- und Bildaufnahmen aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates sowie deren Übertragung sind nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden zulässig. Der Gemeinderat kann darüber einen anderslautenden Beschluss fassen. Abgesehen von ausnahmsweisen Aufnahmen aus besonderem Anlass darf nur mit dem Fokus auf das Rednerpult und die Stadtsenatsbank aufgenommen werden. Redebeiträge von Personen, die weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat angehören, dürfen nur mit deren Zustimmung aufgenommen und übertragen werden."

7. § 53 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:
„Die Tagesordnung, die Gemeinderatsberichte und die genehmigte Verhandlungsschrift zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind nach Maßgabe rechtlicher Verschwiegenheitspflichten, wie insbesondere solcher auf Grund des Datenschutzrechtes, im Internet zu veröffentlichen."

8. § 56 Abs 6 Z 4 lautet:
„4. die Heranziehung der vom zuständigen Organ Bevollmächtigten zur Vertretung der Stadt im Einzelfall;"

9. § 96 Abs 7 lautet:
„(7) Die Stadt Graz ist berechtigt, personenbezogene Daten von Subventionsempfängern (Name, Zweck und Höhe der Subvention) zu veröffentlichen. In folgenden Fällen darf nur die insgesamt pro Subventionsart ausbezahlte Subventionssumme veröffentlicht werden:
   a. Subventionen bis zu einem Betrag von 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen, wobei Subventionen, die einer natürlichen oder juristischen Person im Berichtszeitraum ausbezahlt wurden, zusammenzuzählen sind;
   b. Subventionen, deren personenbezogene Veröffentlichung sensible Daten im Sinn von § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 132/2015, enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt;
   c. Subventionen, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität des Empfängers beeinträchtigende Merkmale zulässt."

10. § 101 Abs 1 lautet:
„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at zu verlautbaren. Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden."

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: .....

11. § 101 Abs 3 lautet:
„Bei Gefahr in Verzug können Verordnungen und Kundmachungen mit rechtsverbindlicher Wirkung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister auch an der Amtstafel im Rathaus oder in anderer Form, die geeignet ist, eine Information der Bevölkerung zu gewährleisten, wie zB durch Veröffentlichung im Internet, im Rundfunk oder in gedruckten Medien, verlautbart werden (vorläufige Verlautbarung). Solche Verordnungen und Kundmachungen sind mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt der Verlautbarung und des Inkrafttretens unverzüglich auch im elektronisch geführten Amtsblatt zu verlautbaren. Eine vorläufige Verlautbarung an der Amtstafel oder im Internet hat, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zum Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt zur Abfrage im Internet freigegeben wird, öffentlich zugänglich zu bleiben. Der Tag der vorläufigen Verlautbarung ist auf dieser oder in geeigneter Form zu vermerken."

12. § 101 Abs 7 lautet:
„Vorläufige Verlautbarungen nach Abs 3 mit verbindlichem Inhalt treten, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit der Verlautbarung in Kraft. Bei der folgenden Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt ist dieser Zeitpunkt anzugeben."

Artikel 2

Die Änderungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 nach Artikel 1 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Schriftführer: .....